

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 2

Rubrik: Verkehrswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ferner einfache stehende Dachfenster, Pfeilerbekrönungen, Schornsteine u. dgl., sofern solche Bauteile zusammen nicht mehr als $\frac{1}{3}$ der Gebäudelänge einnehmen.

Hinterfassaden können bis auf eine Bautiefe von 13 m hinter der Straßenauflichtung gleich hoch wie die Straßenfassade aufgeführt werden; es gilt für sie auch die gleiche Dachnorm.

Bei offener Überbauung wird die zulässige Gebäudehöhe an den Hausfluchten und von der anschließenden Erdoberfläche aus gemessen. Für die Dachnorm gelten die gleichen Bestimmungen wie bei geschlossener Überbauung. Die Seitenfassaden können indessen steiler abgewalmt oder auch als Giebel ausgebildet werden.

Hinter- und Nebengebäude. Hinter- und Nebengebäude müssen, sofern deren Stellung und Höhe nicht durch Überbauungsplan festgelegt ist, mindestens 5 m Abstand vom Hauptgebäude einhalten; ihre Höhe darf das Maß des Abstandes, höchstens aber 8 m betragen. Sie dürfen Wohnzwecken nur dann dienen, wenn eine genügende Belichtung und Besonnung gewährleistet ist.

Ausnahmen für industrielle und gewerbliche Anlagen. Durch Überbauungsplan können einzelne Gebiete für industrielle und gewerbliche Anlagen bestimmt und von den Vorschriften der betreffenden Zonen ausgenommen werden. Gewerbe mit besonders belästigenden Betrieben können auf solche Gebiete verwiesen werden. (Schluß folgt.)



Aufruf

zum Besuch der Schweizer Mustermesse in Basel.

Wir stehen vor der Eröffnung der 7. Schweizer Mustermesse in Basel. Vom 14.—24. April werden Industrie und Gewerbe des Landes ihre große Jahresschau abhalten. Wir gestatten uns deshalb, an alle Interessenten und Käufer von Schweizerwaren die freundliche Einladung zu richten, die Mustermesse in Basel zu besuchen und dort den Bedarf an Waren zu decken.

Trotz der noch immer herrschenden Krisis zeigt die Messe 1923 einen sehr erfreulichen Aufmarsch der schweizerischen Industrie. Die Beteiligung ist sogar bedeutend größer als 1922. Die Mustermesse bringt in sehr vielen Branchen eine große Auswahl von Waren aller Art. Vor allem werden wieder viele Produktionsneuheiten zu sehen sein.

Jeder Wiederverkäufer sollte im eigenen Interesse die Mustermesse besuchen. Er findet dort nicht nur einen guten Ueberblick über viele Fabrikationszweige, sondern erhält auch wertvolle Winke für den Ausbau seiner geschäftlichen Beziehungen. Schon die zahlreichen Tagungen von Berufs- und Fachverbänden geben Zeugnis von dem wirtschaftlichen Werte, den man der Mustermesse beimißt.

Endlich ist in eindringlichster Weise zu wiederholen, daß Industrie und Gewerbe des Landes in ihrem schweren Existenzkampfe die volle Unterstützung von Käufern und Konsumenten verdienen. Der Ruf „Kauf Schweizerwaren“ ist keine Phrase. Sogar die valuta-schwachen Länder können heute zum großen Teil nicht billiger liefern als die Schweiz. Es ist deshalb ein Gebot der Selbsterhaltung, den Bedarf an Waren im

Land selbst zu decken, wo außer dem Vorteil der Preiswürdigkeit und prompten Lieferung auch die Garantie guter Qualität gegeben ist.

Es ergeht daher an Wiederverkäufer und alle Interessenten der Mustermesse nochmals die freundliche Einladung zum Besuche der nationalen Veranstaltung. Die Messebesucher dürfen eines herzlichen Willkommens in der RheinStadt versichert sein.

Genossenschaft Schweizer Mustermesse

Der Präsident:

Der Direktor:

Dr. F. Kemmer, Reg.-Rat.

Dr. W. Meile.

Verkehrswesen.

Einfuhrbeschränkungen. Die unter dem Vorsitz von Dr. Wetter, Generalsekretär des Volkswirtschaftsdepartementes, in Bern versammelte Expertenkommission beschloß mit 10 gegen 2 Stimmen dem Bundesrat die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Einfuhrbeschränkungen zu beantragen, immerhin in der Meinung, daß gewisse Bestimmungen, deren Aufrechterhaltung nicht gerechtfertigt erscheint, außer Kraft gesetzt werden. Die Minderheit verlangt, daß die Einfuhrbeschränkungen, wie ursprünglich vorgesehen, auf Ende Juni dahinfallen sollen.

Ausstellungswesen.

Baugewerbliche und mechanisch-technische Ausstellung vom 7.—22. April 1923 im Kunstgewerbemuseum in Zürich. In sämtlichen Räumen des Kunstgewerbemuseums ist die Ausstellung von Schülerarbeiten der baugewerblichen und mechanisch-technischen Abteilungen der Gewerbeschule Zürich zur Besichtigung freigestellt. Die Arbeiten umfassen Zeichnungen und Werkstattarbeiten von Meistern, Gehilfen und Lehrlingskursen aller Berufe des Baugewerbes, wie Bauzeichner, Gärtner, Maurer, Schlosser, Schmiede und Wagner, Spengler, Installateure, Tapezierer und Sattler. Die

**VEREINIGTE
DRAHTWERKE
A.G. BIEL**

EISEN & STAHL

BLANK & PROFIL GEZOGEN, RUND, VIERTAKT, SECHSECKIG & ANDERE PROFILS
SPEZIALQUALITÄTEN FÜR SCHRAUBENFABRIKATION & FACONDRERIE
BLANKE STAHLWELLEN KOPFRIEBER UND ABGEBER
BANDGEWALTES BANDEISEN & BANDSTAHL
BIS ZU 300 mm BREITE
VERPACKUNGS-BANDEISEN

GRANDE MAISON FONDÉE EN 1854